

Satzung der Gemeinde Rottenbuch zur 2. vereinfachten Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hoffeld“

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Satzungsbeschluss: 21.04.2021

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke erlässt die Gemeinde Rottenbuch folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung der Ortsabrundungssatzung „Hoffeld“

Die Ortsabrundungssatzung „Hoffeld“ wird wie folgt geändert:

1. § 3 a der textlichen Festsetzung erhält folgende Fassung:

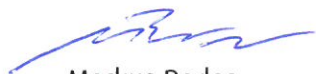
„Innerhalb der festgelegten Grenzen dürfen nur Wohngebäude in I+D Bauweise errichtet werden, wobei max. 2 Wohnungen je Baugrundstück zulässig sind. Die Kniestockhöhe hat max. 1,60 m zu betragen. Die Dachneigung ist mit 24 bis 27 Grad auszubilden. Die Dachflächen sind mit Ziegeln oder Betonpfannen in naturroter Farbe einzudecken. Eine Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (gem. §§ 12,14 und 19 BauNVO) sind auch außerhalb der Baugrenzen erlaubt, jedoch nicht in der Ortsrandeingrünung. Zu einer öffentlichen Straße muss jedoch ein Mindestabstand von zwei Metern (Flurgrenze) eingehalten werden. Zum gemeindlichen Fußweg (Flurstück 109/79) wird ein Mindestabstand von einem Meter festgesetzt.“

2. In der Planzeichnung wird die öffentliche Grünfläche auf Fl.Nr. 109/83 herausgenommen und eine Bebauung ermöglicht. Die Baugrenze für dieses Flurstück ergibt sich aus beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Rottenbuch, den 26.04.2021



Markus Bader
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.04.2021 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 27.04.2021 aufgehängt und am 28.05.2021 abgenommen.

Handzeichen _____

